



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 10/2011 vom 7. März 2011

---

**Entgelte  
für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium  
„Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 14.04.2010**

**Entgelte**  
**für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium**  
**„Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“**  
**der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**  
**vom 14.04.2010**

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) vom 14. April 2010 hat der Präsident gemäß der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme am weiterbildenden Studium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 02.12.1998 (Mitteilungsblatt 02/1999) die Entgelte wie folgt festgesetzt:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erhebt für die Teilnahme am postgradualen und weiterbildenden Fernstudiengang „Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft“ ein Entgelt. In den Entgelten sind die Kosten für den Bezug des Studienmaterials (teils in gedruckter Form, teils in Dateiform) enthalten. Nicht enthalten sind Gebühren gemäß § 2 Abs. 7 BerlHG, Beiträge zur Studierendenschaft sowie Kosten für das Ablegen eines ggf. erforderlichen Sprachtests.

### **§ 2 Höhe der Entgelte**

(1) Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundentgelt, das für jedes Semester, in dem eine Immatrikulation erfolgt, zu entrichten ist und einem Modulentgelt, das sich an der Zahl der zu vergebenden ECTS-Punkte bemisst.

(2) Das Grundentgelt beträgt 290 € pro Semester. Für jeden zu erwerbenden ECTS-Punkt beträgt das Entgelt 60 €. Zusätzlich ist für das Modul 14 (Masterthesis einschließlich Kolloquium) ein Entgelt i. H. v. 810 € zu entrichten.

(3) Das Entgelt für das Verfahren zur Prüfung der Anrechnung eines oder mehrerer Praxismodule gemäß § 12 PrüfO/BVP ist mit dem Entgelt für die ECTS-Punkte der entsprechenden Praxismodule abgegolten. Das Gleiche gilt für das Verfahren zur Prüfung der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und ECTS-Punkten gemäß § 12 PrüfO/BVP.

### **§ 3 Ermäßigungen**

(1) Für Arbeitsuchende, die Grundsicherung gemäß SGB II beziehen, für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe gemäß SGB XII sowie Wehr-, Zivil- und Pflegedienstleistende wird das Entgelt auf 50 % ermäßigt.

(2) Sofern die durchführende Hochschule mit Dienststellen, Unternehmen oder anderen Hochschulen Vereinbarungen über einen Kostenausgleich trifft, entfällt die Verpflichtung zur individuellen Entgeltleistung.

### **§ 4 Zahlung, Rückzahlung**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte entsteht mit der Zulassung. Das Entgelt wird semesterweise zusammen mit den Einschreib- und Rückmeldegebühren erhoben.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums wird die Hälfte des Entgelts erstattet. Nach Aufnahme des Studiums bzw. Beginn des Semesters erfolgt auch bei späterem Abbruch keine Erstattung von Entgelten.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.